

## **Leistungen gesetzlicher Krankenkassen und Kosten**

Welche Behandlungen bezahlen die gesetzlichen Krankenkassen und welche nicht?

Nach dem Sozialgesetzbuch V Paragraph 12 muss die Behandlung für Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse notwendig, ausreichend, wirtschaftlich und zweckmäßig sein. Es ist verboten und strafbar, wenn ein Arzt eine Behandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse durchführt, die diese Kriterien nicht erfüllt. Aus diesem Grund sind leider für aufwendigere Leistungen Zuzahlungen vom Patienten zu leisten. Für die Zahnarztpraxis bedeutet diese Regelung folgende Kostenaufteilung.

### **Grundleistungen nach Paragraph 12 SGB V**

(Die dafür anfallenden Kosten werden von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen)

- Untersuchungen
- Zahnsteinentfernung (ohne Biofilmentfernung, einmal im Jahr)
- Zahnfüllungen mit einfachen Füllungsmaterialien (Amalgam)
- Zahnärztliche Chirurgie (nicht an allen Zähnen)
- Einfache Wurzelkanalbehandlung, nicht an allen Zähnen
- Parodontitisbehandlung (in festgelegten Intervallen ohne Übernahme der Kosten für die notwendigen aufwändigen Vor- und Nachbehandlungen im Sinne von professioneller Zahnreinigung etc.)
- Schienenbehandlungen, nicht alle

### **Mehrleistungen**

(Leistungen mit Zuzahlungen durch den Patienten)

- Hochwertige Kunststofffüllungen
- Parodontitisvorbehandlung (Individualprophylaxe)
- Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen, auch Zahnersatz auf Implantaten)
- Laborgefertigte Füllungen (Inlays aus Gold, Silber oder Keramik)
- Wurzelbehandlungen an den Zähnen, die nicht von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt werden; DVT-Diagnostik zur Wurzelkanalbehandlung; aufwendigere Verfahren zur Kanalaufbereitung, -desinfektion oder -füllung

### **Zusatzleistungen**

(Kosten müssen vollständig vom Patienten getragen werden)

- Zahnärztliche Chirurgie in den Bereichen oder an den Zähnen, die nicht bezuschusst werden)
- Implantatberatung

## Patienteninfo: Kostenstruktur

- Implantate (außer bei Ausnahmefällen, z. B. nach Tumorerkrankungen)
- Individuelle Prophylaxe bei Patienten über 18 Jahren
- Zahnärztliche Kosmetik (Zahnschmuck und Bleaching)
- Zahnersatzreinigung
- Fissurenversiegelungen bei Erwachsenen
- Fissurenversiegelungen der Prämolaren, Weißheitszähne und der Milchmolaren der Kinder